



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.X. Der Chur-Maynzischen Gesandten Schwürigkeit, die Stände zu Rath zu convociren, Der Schweden Vorhaben selbige dazu zu vermögen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Majus.

N. II.

1649.
Majus.

Des Churfürsten zu Pfalz pure acceptatio Instrumenti Pacis.

Aller-Durchlauchtigster, Großmächtigster, unüberwindlichster Kayser,

Ew. Kayserlichen Majestät seynd meine unterthänigste gehorsamste Dienste jederzeit zuvor.

Allergnädigster Herr.

N. II.
Chur-Pfälz-
isches Schrei-
ben an Ihre
Kayserliche
Majestät.

Nachdem ich von dem Herrn Grafen von Nassau, Ew. Kayserlichen Majestät Plenipotentiaro zu Münster, vernommen, ob sollten bey sub dato London den 9. Febr. an Ew. Kayserliche Majestät, zu Bezeugung meines unterthänigsten Respects gegen dieselbe und Acceptation des Frieden-Schlusses gethanen unterthänigstem Schreiben, sich etliche Bedencken und Mängel gefunden haben; als habe ich fernern Zweifel vorzukommen nicht unterlassen sollen, Ew. Kayserliche Majestät hiemit nochmahls gehorsamst zu versichern, daß ich mich dem Instrumento Pacis gemäß zu bequemen, und Deroselben alle Treue und Gehorsam, gleich andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu leisten bereit und willig bin, gestalt ich dann gleich igo im Werck begriffen, meine Ratification über das Instrumentum Pacis nach Münster und Öhnabrick einzuschicken, Ew. Kayserliche Majestät dabey unterthänigst ersuchend, daß wann ich, was der Frieden-Schluss von mir erfordert, practiren werde, Sie mir dasjenige, was in demselben vor mich verordnet worden, würcklich wiederfahren lassen, und dabey allergnädigst handhaben wollen. So viel aber meine Brüder betrifft, habe ich denen allbereit zugeschrieben, werde es auch (wiewohl ich in dem Instrumento Pacis darzu nicht verbunden) noch ferner thun, daß sie sich angeregtem Friedens-Instrumento gleicher gestalt accommodiren mögen. Im Fall aber dieselbe damit verzdgeren würden, will ich nicht hoffen, (angesehen ich factum tertii zu practiren nicht gehalten, auch solches in meinen Mächten nicht stehet) daß mir solches impuirtet, wozu niger meine Lande mir disfalls ferner vorenthalten werden sollen. Unterdesen wollen Ew. Kayserliche Majestät in keinen Ungnaden vermercken, daß ich mich des Tituls des Erb-Truchses und des Reichs-Appfels in meinem Inseigel und Wapen, bis Ew. Kayserliche Majestät mich mit einer andern Chur-Dignität und Reichs-Amt gnädigst versehen, auch die Restitution meiner Lande und Investitur darüber erfolgt ist, gebrauche.

Durch dieses alles werden Ew. Kayserliche Majestät mich höchlich verbinden, und ich werde solche Gnade mit meinen unterthänigsten Diensten zu verschulden mir jederzeit angelegen seyn lassen. Thue demnach dieselbe zu glücklich-friedlicher Regierung und allem Kayserlichen Wohlergehen Gottes Bewahrung treulich, und zu Dero Hulden mich unterthänigst empfehlen. Datum Cleve den ^{April.} 27. ^{May.} Anno 1649.

§. X.

Die Chur-
Maynische
Gesandten
wollen die
Strände nicht
zu Rath con-
vociren.

Da dieses also vorgieng, erachteten die anwesenden Reichs-Ständische Gesandten, nöthig zu seyn, unter einander gleichfalls ordentliche Deliberationes zu pflegen, und die Nothdurft communi consilio zu beobachten, wesswegen das Chur-Maynische Directorium verschiedentlich ersucht wurde, zu Rath ansagen zu lassen. Es war aber selbiges durch keine

Vorstellung ad Convocationem Statuum zu bewegen, so, daß Chur-Brandenburg deswegen sehr hart an dasselbe kam, mit der Commination, wosferne Chur-Mayn nicht dazu thun wollte; so würde man endlich dessen Directorium vorbey gehen müssen: Ohngeachtet auch die Franzosen denen Chur-Maynischen darunter zusprachen, war es doch ohne Effect; und

1649. und konnte Niemand die wahre Ursache davon penetriren. Doch hatten die Schweden sich vorgenommen, sobald die Kayserliche Resolution und Antwort, auf ihre Proposition herauskommen, und ihrem Vermuthen nach, nicht hinlänglich seyn würde; daß sie solche den Chur-Maynsischen Gesandten zustellen und dabey verlan-

gen wollten, der antwesenden Stände, als welche bey dieser Sache am meisten interessirt wären, ihr Bedencken darüber zu erfordern: wordurch sich dann veroffenbahren würde, ob Chur-Mayns das Directorium bey diesem Congress führen wolle, oder nicht?

1649.
Majus.

§. XI.

Kayserliche
Antwort und
Gegen-Pro-
position an
die Schweden.

Jederman wartete nun mit Verlangen auf die Kayserliche *Responson* oder Gegen-Proposition, welche die Kayserliche Gesandten am 8. Maji st. v. Abends um 8. Uhr, den Schwedischen einreichen ließen, weil aber das extradirte Exemplar an Complimenten einigen Mangel hatte, wurde es dreymahl mündirt, und erst folgenden Tags, gegen Abend, so wie die Anlag N. I. cum Adjunct. N. I. ausweiset, zu Stand gebracht; Dessen Inhalt zielt vornehmlich dahin, daß auf dem gegenwärtigen Congress, weiter keine Materie, als die reciprocirliche *Evacua-*

tion der besetzten Plätze, und die Abdankung der *Miltz*, tractiret werden sollte: Die Restitutions-Sachen hingegen gehörten, nach Inhalt des *Instrumenti Pacis*, vor die *Executions-Commissiones* oder zuletzt vor den *Reichs-Convent*: Welches aber die Schweden nicht zugestehen wollten, sondern drungen auf die vdlige Restitution aller *Gravirten*, als um deren willen der Friede hauptsächlich geschlossen worden sey, und solche Materie das Haupt-Wesen darinnen ausmache: In welchem Stück ihnen auch, wie die folgende Handlung zeigt, gefuget werden mußte.

N. I.

Præsent. d. 8. Maji. hor. 8. vespert.
Anno 1649.

Kayserliche Erklärung über den Aufsatz der Herren Schwedischen, die zu Nürnberg angestellte *Executions-Tractaten* betreffend.

N. I.
Kayserliche
Gegen-Pro-
position.

Anfänglich wird an seiten Ihrer Kayserlichen Majestät der *Frieden-Schluss* nicht weniger als von den Herren Schwedischen in jetztgedachtem Aufsatz geschehen, *pro fundamento* voran gesetzt.

Hierauf nun den ersten Punkt belangend, nemlich die *Restitution ex capite Amnistie & Gravaminum*, darin giebt der *Frieden-Schluss* Art. XVI. klahre Maas und Ziel, daß Ihre Kayserliche Majestät, vermittelst der Herren *Crays*-auschreibenden Fürsten und *Crays*-Obristen, oder gestallten Sachen nach, durch andere *Commissarien*, die *Execution* verfügen, und einem jeden, so sich dem *Frieden-Schluss* gemäß darzu legitimiren wird, restituiren sollen, welches dann von Stund an des geschlossenen *Friedens*, soviel sich nur darum angemeldet, und vermittelst desselben Inhalt dazu befugt seyn (darüber aber die *Cognicio* nicht den *Restituendis* selbst, oder der *Kdniglichen Majestät* zu Schweden, sondern vermöge *Frieden-Schluss* den *Commissariis* von beyderley Religionen zustebet) unweigerlich geschehen und noch heutiges Tages beschicht, auch inskünftige geschehen soll und muß. Daß aber, wegen eines und des andern den wiederseßigen *Restituendis* ungefälligen *Commissarii*, oder in dem *Frieden-Schluss* nicht decretirter und also noch zweiffelhaffter, oder darin ganz und gar nicht fundirter Sache, die *Execution* des *Friedens* in puncto *Evacuationis Locorum & Exaurationis Militum* in *suspensio* verbleiben solle; das befindet sich zumahl in dem *Frieden-Schluss* nicht, sondern vielmehr dieses ART. V. §. 17. ART. XVI. §. 2.